



TOP 29

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen und anderer Kirchlicher Gesetze (Beilage 94)**

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **6. Juli 2019**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode,

das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen und anderer Kirchlicher Gesetze, das mein geschätzter Kollege gerade eingebracht hat, ist kein Gesetz zur Neustrukturierung der Verwaltung in der Landeskirche, es setzt nicht die Empfehlungen der Gutachter zum Projekt Kirchliche Strukturen 2024Plus um. Die im Rahmen der Anhörung zu Tage getretenen Befürchtungen, bereits zum 1. Januar 2021 könnte eine solche Umsetzung erfolgen, waren und sind unbegründet.

Allerdings schafft der vorliegende Entwurf Rahmenbedingungen zur weiteren Arbeit an der Umsetzung dieses synodal angestoßenen Projekts. Es werden Rechtsgrundlagen für die weitere Digitalisierung der Landeskirche gelegt, damit die Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen und Körperschaften in der Landeskirche künftig soweit als möglich elektronisch erfolgen kann. Wir hoffen, dass dann mehr Zeit für die eigentliche Arbeit bleibt – vor Ort, für den persönlichen Kontakt. Wie die Verwaltungsstruktur am Ende aussehen wird, ist insoweit ohne Relevanz.

Rechtsgrundlagen werden auch gelegt, um den Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz nach Ablauf der Optionsfrist genügen zu können. Hier wird es vermutlich noch weiterer Nachjustierungen bedürfen. Aber auch diese Änderungen zeichnen die künftige Verwaltungsstruktur nicht vor.

Wie die Verwaltung in der Landeskirche beispielsweise in zehn Jahren aussehen könnte, steht momentan noch nicht fest. Der Oberkirchenrat wird dem Strukturausschuss in seiner nächsten Sitzung Überlegungen zu einem Zielbild vorstellen, die dann möglicherweise in einen Antrag für die Herbstsynode münden können. Klar ist, dass bei der Entwicklung des Zielbildes die Rückmeldungen aus der Anhörung zum Diskussionspapier bedacht werden. Und dieses Signal will der Oberkirchenrat schon jetzt geben: Wir sind dankbar für jede einzelne Rückmeldung. Die Ergebnisse der Anhörung werden ernst genommen!

Mit diesen ergänzenden Erwägungen regt der Oberkirchenrat an, das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen und anderer Kirchlicher Gesetze an den Rechtsausschuss zu verweisen.

Direktor Stefan Werner